

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 3 (1852)
Heft: 8

Artikel: Beitrag zur Forstgesetzgebung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673345>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die in diesem Briefe angeführten Memoiren über forstliche Gegenstände sind uns durch die Güte des Herrn Staatschreibers Marc Biridet ebenfalls zugekommen und wir haben sie mit hohem Interesse gelesen. Es überraschte uns, aus diesen Bulletins de la classe d'agriculture de la société des arts de Genève zu entnehmen, daß auch in dem an Fläche so kleinen Kanton sich Männer finden, die forstwirthschaftliche Fragen näherer, wissenschaftlicher Untersuchung unterwerfen, um hiedurch auf Verbesserung der Waldbehandlung im eigenen Lande hinzuwirken.

Die sämtlichen Abhandlungen befassen sich vorzugsweise mit den Niederwaldungen und speziell dem Eichenschälwaldbetrieb, und wir sind vielleicht später im Falle einige der dasselbst behandelten Gegenstände im Auszuge mitzutheilen.

Einige forststatistische Notizen über die dem Kanton Genf zunächst gelegenen savoyischen Provinzen Chablais, Carouge et Faucigny sind ebenfalls in besagtem Bulletin enthalten und von hohem Interesse. Man ersieht daraus deutlich, daß die größte Menge des Holzbedarfes von dieser Seite her in den Kanton geliefert wird; leider aber sind die Zahlen der Ausfuhr für Frankreich und Genf nicht getrennt, so daß wir die Einfuhr in den Kanton Genf nicht daraus erheben konnten.

Schließlich fühlen wir uns der Staatskanzlei Genf für ihre gütigen Mittheilungen zu besonderem Danke verpflichtet und der Gedanke, wie schnell und wie leicht wir zu einer schweizerischen Forststatistik gelangen könnten, wenn alle Regierungen auf solch verdankenswerthe Weise unsere Bestrebungen unterstützen würden, verließ mich um so weniger, als wir noch von so wenigen Seiten her die gewünschten Antworten auf die forststatistischen Fragen erhielten.

Beitrag zur Forstgesetzgebung.

Es gewährt ein hohes Interesse, wahrzunehmen, wie die Forstgesetzgebung nicht nur in unserem eigenen Vaterlande,

sondern auch im Auslande von Seite der Regierungen und der Volksvertreter nach und nach Verbesserungen entgegengeht, welche es allein möglich machen, die wichtigen Zwecke anzustreben, die von der Natur mit den Waldungen erreicht werden wollen. In diesem Sinne lieferten die Verhandlungen der bayrischen Kammer der Abgeordneten vom Jahr 1851 höchst interessante und beherzigenswerthe Belege, welche namentlich durch die Rede der Ministerialreferenten Herrn Oberforstraths Waldmann auch den Lesern unseres Forstjournals nicht unwillkommen sein werden.

Wir nehmen um so weniger Anstand, einen Auszug hiervon mitzutheilen, als die darin ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten sehr gut für unsere Gebirgsverhältnisse passen und es im höchsten Grade wünschenswerth erscheint, solchen Gedanken nach und nach bei unsern Behörden und namentlich bei unseren Volksvertretern Eingang zu verschaffen, die berufen sind, die Interessen des Landes in diesen wichtigsten Angelegenheiten zu verfechten. Es erscheint uns dieß aber um so wichtiger, als uns verschiedene Großrathsdiskussionen gar oft ein entsetzlich mattes Bild von der Einsicht mancher Volksrepräsentanten und Regierungsbehörden in diesen Zweig der Nationalökonomie vorführen. Nirgends wird mehr gesündigt, als wenn man auf Kosten der Wälder nach der Volksgunst buhlt und Gesetze dekretirt, die zwar der jetzt lebenden Generation schmeicheln, weil sie deren Waldbewirthschaftungsfünden nicht anzugreifen wagen, die aber zum Fluch für die nachkommenden Geschlechter unfehlbar werden müssen, indem der Ruin eines Waldes in wenigen Wochen herbeigeführt, der Wiederwuchs eines haubaren Waldbestandes aber weit über ein Menschenalter hinaus geht.

Wenn der wissenschaftlich gebildete Forstmann auch in dem nachstehenden Auszug, welcher der allgemeinen Augsburger-Zeitung entnommen ist, nur Bekanntes wieder findet, so wird es ihn dennoch freuen, seine längst begründeten Ansichten von einem so tüchtigen und für das Forstfach begeisterten Mann bestätigt zu finden und jedenfalls neu wird ihm die Uebersicht

der Waldverhältnisse Bayerns sein, die Herr Waldmann in ein höchst anziehendes, belehrendes und gedrängtes Bild meisterhaft den Kammern vorzuführen verstand, um die Wichtigkeit des in Frage liegenden Gesetzes dadurch in das rechte Licht zu stellen.

Durch einige Artikel des Gesetzes, betreffend die Privatwaldungen, erfahren wir zugleich, daß man den Privatforstbesitzer in Bezug auf Waldausrodungen viel liberaler behandelte, als dieß bisanhin geschah und als es theilweise sogar bei uns geschieht.

Die Beschränkungen, denen sich der Waldbesitzer aus höheren staatswirthschaftlichen Rücksichten in der freien Benutzung seines Eigenthums zu unterwerfen hat, sind in folgenden Artikeln enthalten. Art. 35 lautet: „Gänzliche oder theilweise Rodungen (Ausstodungen) sind erlaubt, wenn 1) die auszustockende Fläche zu einer besseren Benutzung, insbesondere für Feld-, Garten-, Wein- oder Wiesenbau unzweifelhaft geeignet; 2) das Fortbestehen des Waldes nicht zum Schutze gegen Naturereignisse nothwendig ist, und 3) die Forstberechtigten in die Rodung eingewilligt haben.“ Art. 36. „Schutzwaldungen, deren Rodung nach Ziffer 2 des (vorigen) Art. 35 unzulässig ist, sind die Waldungen: 1) auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogenannten Leitern; 2) auf Steingeröllen des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Vertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient, oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde; 3) in Ortslagen, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandstollen oder die Erhaltung der Quellen oder Flußufer abhängig ist.“ Art. 40. „In Schutzwaldungen ist der kahle Abtrieb verboten.“ Art. 41. „Die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke müssen stets in Holzbestand erhalten und dürfen nicht abgeschwendet werden. Unter Abschwendung soll jede den Wald ganz oder auf einem Theil seiner Fläche verwüstende, sein Fortbestehen unmittelbar gefährdende Handlung verstanden

werden.“ Art. 42. „Waldblößen, welche nach der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes entstehen und culturfähig sind, müssen ausgeforstet, und wo nach erfolgtem Holzschlag die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, muß nachgeholfen werden.“ Art. 43. „Die Weide in den Waldungen darf nur unter der Aufsicht eines Hirten oder Hüters ausgeübt werden. Junghölzer = Schläge und Holzanflüge sind mit dem Eintreiben von Weidevieh in so lange zu verschonen, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann. Bei Fehmel = (plänterweisem) Waldbetriebe ist von der Forstpolizeibehörde die höchste Zahl des einzutreibenden Weideviehes zu bestimmen. Die Weide nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang (Nachtweide) ist verboten.“ Art. 44. „Die Alpenweide richtet sich nach den bestehenden Rechtsverhältnissen und Alpenordnungen.“ Art. 45 beschränkt und regelt das Feueranmachen in den Waldungen. Art. 46 handelt von Vertilgung der gefährlichen Insekten.

In der allgemeinen Diskussion sprach sich der königliche Kommissär, Ministerialrath Waldmann, über die wichtige Frage in ausführlicher Rede wie folgt aus: Die Fortschritte der Naturwissenschaften haben allmählich zu der Erkenntniß geführt, daß die Bewaldung der Länder ein nothwendiger Faktor ihrer national-wirthschaftlichen Entwicklung sei. Neben der geographischen Lage sind es die Wälder, welche den wesentlichsten Einfluß auf das örtliche Klima, auf die Fruchtbarkeit und Gesundheit der Länder ausüben. Eine richtige Vertheilung und ein verhältnißmäßiger Stand der Landesbewaldung schützt gegen die Extreme der Temperatur, mäßigt die Strenge der Winter und die Trockene und Hitze der Sommer; sie theilt der Atmosphäre die Bestandtheile mit, welche dem vegetabilischen und animalischen Leben zuträglich sind. Ein richtiges Verhältniß in der Bewaldung der Flachländer schützt das Land gegen austrocknende Winde, schützt die Flußufer gegen Einrisse, schützt gegen Versandungen und die daraus hervorgehenden Nachtheile. Außerdem theilt diese Bewaldung der Luft den nöthigen Grad

von Feuchtigkeit mit, und erhält auch dem Boden die der Vegetation nöthige Feuchtigkeit.

Mehr aber noch als die Wälder des Flachlandes sind es die Gebirgswälder, die auf den physischen Zustand der Länder einen überaus wichtigen Einfluß ausüben. Die Wälder der Berge ziehen die Wolken an, verhindern die Ausbrüche verheerender Gewitterstürme, lösen die Wolken auf, damit sie sich in befruchtendem Regen auf die Landschaft ergießen; sie halten das Erdreich an dem Gesteine fest und schützen gegen die Verheerungen der Lawinen. In ihrem Schooße entspringen die Quellen, welche die meisten Flüsse und Ströme nähren, und sie sind es, die in Verbindung mit dem Einflusse der Wälder des Flachlandes den Flüssen und Strömen die Wassermenge in constanter Größe erhalten, die dem Gewerbsbetriebe, dem Handel und der Schifffahrt gedeihlich und nothwendig ist. Ein mäßig bewaldetes Land ist fähig, die größte Mannigfaltigkeit von Kulturpflanzen hervorzubringen; in einem solchen Lande vermag die größte Anzahl der Bevölkerung Nahrung zu finden, und die verhältnißmäßig bewaldeten Länder sind überdieß der Gesundheit der Menschen am zuträglichsten.

Sie bieten auch dem Leben mannigfache andere Annehmlichkeiten, die in den entwaldeten Ländern nicht zu finden sind.

Dem gedeihenden Zustand entgegen steht das Uebermaß der Bewaldung oder das Uebermaß der Entwaldung, der Ausrottung der Wälder von ganzen Ländern. In dem Verhältniß des Uebermaßes der Waldungen befand sich Deutschland in früheren Jahrhunderten der historischen Zeit. Zu den Römerzeiten war ganz Deutschland mit Urwäldungen bedeckt, die zahlreichen Sümpfen ihre Entstehung gaben. Damals kannte man in Germanien nur den Sommergetreidbau, und die Kälte war so streng, daß, nach Plinius, das Wintergetreide sogar am Rhein erfror. In das Zeitalter Karls des Großen, wo die Lichtung der Wälder so weit vorgeschritten war, daß sich das Waldeigenthum ausbilden konnte, fällt der Anfang des Wintergetreidebaues und die Dreifelderwirthschaft

allgemeiner, und so betrieben, daß der Brache zuerst der Sommerbau und nach diesem der Winterbau folgte. Erst im siebzehnten Jahrhundert ist die jetzige Folge der Brache, der Winterbau und dann der Sommerbau eingetreten, und noch vor 150 Jahren war das Klima in Deutschland so beschaffen, daß man den Sommerbau für vorzüglicher hielt. Von dieser Zeit an findet auch in der Landwirthschaft die Anbauung der Brache oder die Besämerung mehr und mehr Eingang. Insbesondere war es die Hungersnoth der Jahre 1770 bis 1772, wo der Kartoffelbau zur Ausbreitung kam. Diese Kulturpflanze hat auf die deutschen Wälder einen bedeutenden Einfluß geübt, denn bei dem Wegfall des Strohes mußten die Waldungen mit der Anforderung seines Ersatzes, nämlich der Waldstreu, viel mehr als früher in Anspruch genommen werden.

Die größten Nachtheile einer zu weit getriebenen Entwaldung oder Waldausrottung bieten die grauenhaften Zustände der vormals zivilisirten Länder der alten Welt. Die Berge sind kahl, verödet sind die Gefilde, die Bäche und Ströme, die Flußbette sind vertrocknet, und der Wohlstand und Glanz mächtiger Völkerschaften liegt unter den Ruinen zahlreicher Städte begraben. Die Entwaldung der Gebirge führt zu den größten Calamitäten; man hat beobachtet, daß in solchen entwaldeten Gebirgsländern die Gewitterstürme mit furchtbarer Gewalt losbrechen, und statt des befruchtenden Regens verwüstende wolkenbruchartige Güsse herabstürzen.

Diese sind es aber, die das Erdreich erweichen, und mit furchtbarer Gewalt Schotter und Gesteine in die Thäler hinabführen, und Gefilde und menschliche Wohnungen vernichten. Die Entwaldungen der Gebirge haben zur unmittelbaren Folge, daß verheerende Orkane über das Land hereinbrechen und weit hinaus Verderben tragen. Denn der Schutz, welchen die Landschaft gegen die verderblichen Einwirkungen der Orkane in den Waldungen hatte, fehlt. Sind die Gebirge entwaldet, so entstehen häufig Bergstürze oder Bergschlüpfe, und die Lawinen des Hochgebirges, die keinen Aufenthalt mehr finden an den untenstehenden Waldungen, stürzen verheerend in die

Thäler. Das aufgelöste Gebirge wird durch Waldbäche massenhaft in die Flußbette hinabgeführt, und füllt diese dergestalt an, daß häufig wiederkehrende verheerende Ueberschwemmungen eintreten müssen. Sie haben ohne Zweifel öfter in den Blättern gelesen, wie in den Thälern der Flüsse des südlichen Frankreichs, namentlich in den Thälern der Loire, des Gard, der Isère, Saône, Rhone und der Durance verheerende Ueberschwemmungen sich wiederholen. In Frankreich ist man überzeugt, daß diese Calamität durch die Entwaldungen der Sevennen, Forez, Auvergne und Alpen entstanden sind, und die Regierung dieses großen Landes und die Vertreter des Volkes haben öfter diesen Gegenstand in das Gebiet ihrer Berathungen gezogen. Aber wo in den Gebirgen die Erde weggeführt ist, wo der schützende Mantel des stehenden Waldes der jungen Pflanze keinen Schutz mehr gewähren kann, sind menschliche Kräfte nicht mehr ausreichend, das zu ersetzen, was menschliche Unkenntniß verschuldete. Aehnliche Vorfälle, wie in Frankreich, sind in der Schweiz, in Tyrol, Steiermark und Kärnthen in Menge vorgekommen, und fallen noch jährlich vor. Auch die Zustände der südlichen Abhänge der Julischen Alpen bis zu dem Karst sind höchst bedenklich, und der edle, weise Fürst*), der erst vor drei Monaten die vierte Versammlung der deutschen Land- und Forstwirthe in Salzburg präsidirte, sprach sich damals schon sehr besorgt über die zu erwartenden Folgen der immer weiter fortschreitenden Entwaldungen der Alpen des Kaiserstaates aus. Wenige Wochen sind vorüber, die Besorgniß hat sich leider in Kärnthen in einer Weise erfüllt, die Schauder erregt. Waldbäche haben den Schotter in solcher Menge in die Thäler geführt, daß die fruchtbarsten Ländereien und Dörfer überschüttet wurden, Eigenthum und Menschen zu Grunde gingen.

Wissenschaft und Erfahrung sind längst darüber einig, daß die Waldungen in einem Land erhalten werden müssen, nur über das Verhältniß der Bewaldung ist kein allgemeiner

*) Erzherzog Johann von Oesterreich.

Maßstab anzunehmen. Es gibt allerdings Länder im nordwestlichen Europa, die wenig oder keinen Wald haben, aber dort sind es die Lage des Ozeans und die physikalischen Einflüsse aus demselben, welche für jene Länder ein besonderes Klima gebildet haben, das höher gelegene Binnenländer nicht besitzen können. Man ist daher längst darüber einig, daß das Maß, wie weit in der Erhaltung der Waldungen zu gehen sei, den einzelnen Staaten überlassen bleiben müsse. Darüber aber ist man ebenfalls einig, daß unter allen Umständen die Waldung auf dem sogenannten unbedingten Waldboden zu erhalten sei, d. i. auf jenem Boden, der einer bessern Kultur nicht fähig ist, und daß außerdem Schutzwaldungen bestehen müssen, d. h. daß Waldungen an Vertilichkeiten erhalten werden müssen, wo deren Wegnahme großes Unglück zur Folge hätte.

Außerdem ist man einig, daß im allgemeinen Schutz gegen Waldabschwendung bestehen soll. Ich habe bis jetzt von der Nutzbarkeit der Walderzeugnisse, von dem Bedarf nach Forstprodukten nicht gesprochen, weil ich dieses gerne auf zweite Linie stelle. Denn der Bedarf ist ein vager, wandelbarer, relativer Begriff.

Gestatten Sie mir nun auf die spezielleren Verhältnisse Bayerns überzugehen. Betrachten Sie die sieben Kreise diesseit des Rheins. Sie erblicken zunächst als hervorragende Gegend im Süden des Landes die Bergkette der bayerischen Alpen, die ihre höchsten Kuppen bis auf 10,000 bayerische Fuß über die Fläche des mittelländischen Meeres erheben. Die Thäler des Gebirges, deren Sohle 2000 bis 3000 Fuß über dem Meer liegt, sind dem landwirthschaftlichen Zweck gewidmet. Das Alpengebirge, aus Kalk bestehend, hat, soweit es in Bayern liegt, seine Holzbestände bis auf die Höhe von 5500 Fuß noch so ziemlich erhalten; weiter hinauf kommen die Alpen, d. h. die Weidesebenen der Alpen, dann kommen die Schneefelder und unfruchtbares Gestein, häufig zurückgehalten vom Abrutschen durch die Krummholzkiefer. Das ist dieses sonst so mißachteten Baumes größter Werth, daß er

das Gebirg in der Höhe festhält und nicht abrutschen läßt. Wenn auch, wie ich vorhin die Ehre hatte zu sagen, das bayerische Alpengebirg ein befriedigendes Verhältniß darbietet, so ist doch nicht zu verkennen, daß in früher Zeit der Waldbestand bis zu einer Höhe hinaufgereicht hat, wo jetzt vergeblich weitere Waldkultur versucht wird. Aber auch im bayerischen Alpengebirg treten nach und nach Bergabrutsche, Lawinenabgänge und ähnliche Erscheinungen häufiger ein, und mahnen zur Wachsamkeit. Von dem bayerischen Alpengebirg seiner ganzen Ausdehnung nach senkt sich eine Landschaft der Donau zu, bestehend in dem Diluvialgebilde der Molasse, auf welches die Flüsse ein Riesgerölle in den Hochlagen aufgeschwemmt haben. Die mittlere Höhe dieser Landschaft mag 1500 Fuß über dem Meer betragen; denn von den Städten, welche in derselben liegen, liegt München bekanntlich 1745 Fuß über dem Meer, Augsburg 1685 Fuß; Ulm, wo der Eingang der Donau ist, welche die nördliche Gränze dieses Landstriches bildet, 1587 Fuß, während Passau bei dem Austritt der Donau nur 940 Fuß über dem Meer erhaben ist. Die frühere Bewaldung des Landes, Buchen und Eichen, ist nur noch in einzelnen Gegenden vorhanden, die Eiche kommt sogar nur sporadisch vor, Nadelholz, nämlich die Fichte, dominirt. Denken Sie sich die Bewaldung weg, so würden Sie einem großen Theil dieses weitläufigen Gebietes, welches in seiner Hochlage den Windstürmen sehr ausgesetzt ist, sehr ähnliche Erscheinungen vor Augen haben, wie in den Steppen des südlichen Rußlands; ist doch jetzt schon auf den Hartwiesen zwischen Schleißheim und Freising die Steppenvegetation in ihren Repräsentanten vertreten. An der östlichen Gränze des Landes, jenseit der Donau, erhebt sich das bayerische Waldgebirg zu einer Höhe von 5000 Fuß am Arber; die mittlere Höhe des Landes aber, im Flußgebiet der Ilz und des Regen, beträgt wohl an 1800 Fuß über dem Meer.

In diesem Theile des Landes herrscht als Waldbaum die Fichte vor, gemischt mit der Buche und Tanne. Nahe an der Gränze gegen Böhmen ist der Waldstand noch von der Art,

daß dort noch ein Industriezweig, die Glashütten, betrieben werden kann. Auf den Flüssen Regen und Ilz gelangen Waldprodukte zur anderweitigen Verwendung des Landes.

An der westlichen Gränze, unmittelbar an der Donau, setzt der Jura in das bayerische Gebirg über, folgt der Donau abwärts bis Regensburg, und wendet sich von dort nordwärts in das Flußgebiet des Main, wo er an den Gewässern der Wisent unter dem Namen des fränkischen Jura die romantischen Thäler bildet die unter dem Namen der fränkischen Schweiz bekannt sind. Dieses zerklüftete Gebirg ist quellenarm, und an manchen Orten, z. B. am Hahnenkamm und im Landgerichtsbezirke Ebermannstadt, so ziemlich entwaldet; es sind dort Berge vorhanden, die zum unbedingten Waldboden gehörten, jetzt aber Haiden vorstellen. Die Fichte herrscht zwar ebenfalls in diesem Gebiete, ist aber noch vielfach mit Buchen und Eichen gemischt, und in einigen Gegenden wird Niederwaldwirthschaft getrieben. An der nordöstlichen Gränze des Landes erhebt sich das Fichtelgebirge an der Wasserscheide zwischen Elbe, Main und Donau 3600 Fuß über dem Meere. Auch die Landschaft, welche man zum Fichtelgebirg gemeinlich rechnet, ist im mittleren Stande, so weit sie zur Landwirthschaft benützt wird, 1400 bis 1800 Fuß über die Meeresfläche erhaben. Die Fichte bildet auch hier die vorherrschende Holzart.

Südllich vom Fichtelgebirge senkt sich das oberpfälzische Plateau in langgestreckten, von Quarzsand gebildeten Hügeln gegen die Donau abwärts; es liegt in mittlerer Höhe 1400 Fuß über dem Meere; in dieser Gegend besteht der Waldbestand hauptsächlich aus der Kiefer in einem sehr geringfügigen Grade der Produktivität. Folgen Sie vom Fichtelgebirge dem Laufe des Maines westlich, so führt er Sie in den fränkischen Wald, die Wasserscheide zwischen Main und Saale, ein Uebergangsgebirge aus Grauwacke, Kalk und Thonschiefer bestehend, und auf 2789 Fuß ansteigend. In dem fränkischen Walde sind die Nadelhölzer, besonders die Fichte und Tanne vorherrschend, sie bilden dort an den obern Gewässern des

Mains das Mittel, einen wichtigen Industriezweig, den Floß- und Holzhandel von Kronach, mit dem nöthigen Rohmaterial zu versehen.

Weiter westlich bricht der Basalt der hohen Rhön durch den Muschelkalk und den bunten Sandstein, und erhebt sich über die Kuppen des Kreuzberges und des Dammersfeldes bis zu 3250 Fuß. Die Landschaft selbst in ihrer mittleren Höhe mag auf 900 bis 1000 Fuß angenommen werden. Die Holzart ist im Rhöngebirge bekannterweise die Buche, welche vorzugsweise hier gedeiht. In diesem Gebirge bemerkt man, daß die Entwaldung der Höhenkuppe schon bedeutende Nachteile auf die landwirthschaftlichen Zustände der sonst gesegneten Thäler Unterfrankens hervorgebracht hat.

Noch westlicher finden Sie das Sandsteingebirge des Spessartwaldes, das auf dem Urgebirge auflagert, welches bei Aschaffenburg zu Tage ansteht. Dieses Gebirg erreicht zwar nur am Geiersberg eine Höhe von 2100 Fuß über dem Meere. Aber die Landschaft selbst kann in ihrer mittleren Höhe doch immerhin auf 1200 Fuß Höhe angenommen werden.

In dem bunten Sandstein des Spessart gedeiht bekanntlich die Eiche und Buche vortrefflich, so lange die Kräfte des Bodens erhalten werden.

Es bleibt mir nur noch eine Gegend Bayerns übrig, um die Reise durch das Land vollendet zu haben: die fränkische Höhe und Ebene. Der westliche Theil besteht aus Muschelkalk, und dieser westliche Theil liegt natürlich in Unterfranken. Der übrige Theil, besonders in Ober- und Mittelfranken, besteht aus dem Keuper-Sandstein. Der ansehnlichste Höhepunkt dieses Landstriches erreicht am Hesselberg bei Dinkelsbühl nicht über 2500 Fuß. Die mittelbare Höhe der Landschaft beträgt ungefähr 1000 Fuß.

Im Muschelkalk Unterfrankens und im Keuper-Sandstein der Steigerwaldes finden Sie Buchen und Eichen, in den übrigen Theilen Mittel- und Oberfrankens auf den lehmigen Anhöhen vorherrschend die Fichte, in dem quarzigen Keuper-

Sand aber die Föhre und die Kiefer schon in sehr herabgekommenener Vegetation.

Aus diesen Verhältnissen, meine Herren, dürften Sie entnehmen, daß Bayern ein hochgelegenes Binnenland, reichlich mit Gebirgszügen versehen ist; und die Motive des Gesetzes sagen Ihnen, daß in diesem Lande die bewaldete Fläche 32 Prozent der gesammten Landesfläche beträgt. Darunter ist nun freilich auch dasjenige als Waldland gerechnet, was nicht bestockt ist, und nicht bestockt werden kann, indem es aus hohen Gebirgslagen, Felsen, Straßen und Gewässern besteht.

Immerhin aber ist die Bewaldung in Bayern eine befriedigende zu nennen.

In den älteren Verordnungen ging man in einzelnen Landestheilen bis in das wirthschaftliche Detail der Privatwaldungen, und muthete sogar dem Privaten zu, sich den Stamm Holz auszeichnen zu lassen, welcher zur Fällung bestimmt wurde. Es sind dort Bestimmungen getroffen, gegen Abschwendung und Ausrottung, welche Strafen enthalten, die man heutzutage nicht mehr aussprechen, viel weniger anwenden kann.

Dieser Rede des Oberforstraths Waldmann setzte der Abgeordnete Freiherr von Lerchenfeld noch Folgendes bei: Sehen Sie die Bemühungen, welche in Frankreich, Piemont, Savoyen seit 30 Jahren gemacht worden sind, um die Waldbestände wieder in die Höhe zu bringen und zwar ohne allen Erfolg gemacht worden sind, weil nichts schwerer ist, als Waldungen in einer Gegend aufzubringen, wo die Waldfläche einmal gänzlich verschwunden ist. Es können die traurigen Folgen, die daraus hervorgehen, um so weniger unbemerkt bleiben, weil das, was in Tyrol, Kärnthén, Steyermark in neuester Zeit geschehen ist, noch in Jedermanns Gedächtniß ist, und die Thatsachen, die sich dort ereignet haben, von der Art sind, um jedem die Augen über diese Gefahren zu öffnen. Wir brauchen nicht so weit zu gehen, bei uns in Bayern haben sich schon dieselben Erscheinungen theilweise gezeigt und sie werden fortfahren, sich zu zeigen, wenn die Regierung nicht in Zukunft die bestehenden Gesetze wenigstens gehörig

handhabt und ich sage ganz offen, ihrer Pflicht in dieser Beziehung nicht besser genügt, als sie es bisher gethan.

Wo Sie im Gebirge auf Höhen kommen, können Sie sich überzeugen, daß die Vegetation schon seit Jahrhunderten im Rückgang ist. Kommen Sie einmal auf eine Höhe von fünf-, sechsthalbtausend Fuß, so finden Sie keinen Baum mehr. überall finden Sie aber uralte Stämme im Durchmesser von 3 bis 4 Fuß an Stellen, wo Sie keine Spur von neuer Vegetation mehr finden. Die Vegetation ist im Durchschnitt um wenigstens eintausend oder ein und einhalbtausend Fuß herabgegangen und Sie können Stunden weit durch Strecken gehen, in welchen Sie keinen Baum mehr antreffen. Ich verweise Sie auf die Reitalp, das steinerne Meer; Sie brauchen gar nicht so weit zu gehen, auf die Benediktenwand und bei Länggries, da können Sie die Folgen davon sehen, wenn die Waldungen soweit herabgekommen sind.

Aber auch noch andere traurige Folgen zeigen sich bereits. In den Landgerichten Sonthofen und Immenstadt haben die Ueberschwemmungen im Sommer 1851 einen Schaden von mehreren 100000 Gulden verursacht; es sind die beiden Orte Burgberg und Obersdorf in einer Weise überschwemmt worden, daß der Schutt in den Straßen so hoch lag, daß die Leute zu den Fenstern des ersten Stockes hinaussteigen mußten. Das sind Erscheinungen im bayrischen Gebirge und glauben Sie nicht, daß sie sich allein hierauf beschränken; auch in andern Gegenden finden Sie solche Erscheinungen und ich führe in dieser Beziehung den Forsterstadtwald in der Pfalz an, was mir die Herren aus der Pfalz bestätigen werden; derselbe liegt im Hardtgebirge; er wurde in den dreißiger Jahren niedergehauen. Die Folge war die, daß die Gemeinde Forst und die Umgegend von nun an beinahe jährlich mit Hagelschlag der Art heimgesucht wurde, daß die Leute verzweifelten noch überhaupt eine Ernte zu bekommen. Das sind die Folgen des Ausrodens der Wälder.

Man sagt freilich, daß es etwas Leichtes sei, dem abzu-
helfen; man solle nur bestimmen, daß man in allen Fällen

wieder aufforstete. Im Gebirge forstet man nicht auf wie man will, dazu gehört, daß die Natur die Mittel und die Möglichkeit gibt; und dort ist in 20, 30, ja noch mehr Jahren nicht immer die Möglichkeit gegeben, den Wald wieder in die Höhe zu bringen, es gehört dazu eine Reihe von günstigen Jahren, und wenn ein einziges ungünstiges Jahr eintritt, so ist die ganze bisherige Mühe umsonst, und ob bei so langer Zeitdauer die ganz schutzlos liegende fruchtbare Erde liegen bleibt, das ist eine andere Frage. Gehen Sie in die Schweiz und Sie werden sich überzeugen, daß die Zahl der Sennhütten nicht den dritten Theil dessen beträgt, was sie bei uns in Bayern auf gleicher Fläche beträgt, was gleichfalls eine Folge der allzu großen Lichtung der Wälder ist. Wenn Sie bei uns in das Hochgebirg hineinkommen, bei einer Höhe von beiläufig 6000 bis 7000 Fuß, so finden Sie überall in solchen Gegenden die Benennung verlassener Alpen und Spuren früherer Sennhütten.

Ich gebe zu, daß es eine sehr schwierige Aufgabe ist, die Interessen der freien Bewirthschaftung der Privatwaldeigenthümer mit den allgemeinen Interessen und der Erhaltung der Waldungen zu vereinen, und ich würde es für das Beste halten, ein Forsterpropriationsgesetz vorzulegen und zu sagen: wer seinen Wald nicht ordnungsmäßig bewirthschaften will, tritt ihn dem Staate ab; denn daß die Gesammtheit der Bürger das größte Interesse hat, daß die Waldungen nicht verödet werden, wird Niemand läugnen; aber dazu würde Geld in Masse gehören, und unsere geldarme Zeit ist dazu nicht geeignet. Mit $4\frac{1}{2}$ Millionen Defizit macht man kein solches Gesetz und mit Papier können wir nicht bezahlen. Also muß der Staat darauf verzichten, und es bleibt ihm nichts übrig, als zu den gesetzlichen Bestimmungen seine Zuflucht zu nehmen, und vermittelst dieser Bestimmungen das Veröden der Waldungen zu verhindern."

Nach einer vierstündigen Diskussion werden sämmtliche Modifikationen verworfen und die Artikel in der Fassung des Ausschusses angenommen.

